

## Biopatente - Grundlage für wissenschaftlichen und technischen Fortschritt

Biopatente sind unentbehrlich für Fortschritt und Innovationen - Biopatente führen dazu, dass einzelne Unternehmen die Kontrolle über unsere Lebensmittel erlangen. Gegensätzlicher könnten die Meinungen zum Thema Biopatente in der öffentlichen Debatte nicht sein. Daher werden hier die wichtigsten Fakten zu diesem Thema vorgestellt, um zu einer Versachlichung der Diskussion beizutragen.

### 1. Patente sind eine faire Vereinbarung zwischen Gesellschaft und Erfinder

Sie machen eine Erfindung und haben dazu Geld investieren müssen. Gäbe es kein Patentschutz, könnte jeder Ihre Erfindung nachahmen und damit Geld verdienen – ohne eigene Forschungs- und Entwicklungskosten. Das ist nicht fair und daher würden Sie ihre Erfindung so lange wie möglich geheim halten. Neue Techniken und neues Wissen blieben so lange im Verborgenen. Für solche Situationen wurde die Möglichkeit der Patentierung eingeführt. Eine durch ein Patent geschützte Erfindung darf ohne Einwilligung des Patentinhabers bis zu 20 Jahre nicht von anderen benutzt werden. In dieser Zeit können Sie ihre Erfindung alleine vermarkten und versuchen, Ihre Investitionen zu amortisieren. Im Gegenzug müssen Sie aber spätestens nach 18 Monaten Ihre Erfindung veröffentlichen. Patente bereichern damit den Stand der Technik und fördern einen offenen und freien Informationsaustausch.

Ein Patent gewährt kein Benutzungsrecht. Wenn die Verwertung der Erfindung durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist, darf auch der Patentinhaber die Erfindung nicht verwerten.

Das deutsche Patentrecht erlaubt ausdrücklich die Verwendung von geschützten Erfindungen für Forschungszwecke, um den technischen Fortschritt zu beschleunigen. Auf diese Weise werden schneller z.B. neue Medikamente, nachwachsende Rohstoffe oder schädlings- und krankheitsresistente Kulturpflanzen entwickelt. Patente sind also im Grunde genommen eine sehr sinnvolle „Erfindung“, von denen die Gesellschaft profitiert.

*Investitionskosten bei biotechnologischen Erfindungen: Die Entwicklung von neuen Kulturpflanzen oder Medikamenten mit Hilfe biotechnologischer Methoden ist sehr kostenaufwendig.*

- *Für einen neuen Wirkstoff müssen durchschnittlich 1,2 Milliarden US-Dollar investiert werden.*
- *Die Herstellung und Zulassung einer neuen gentechnisch veränderten Kulturpflanze kostet 200 bis 400 Millionen Dollar.*

*Ohne entsprechenden Patentschutz würden die meisten Unternehmen solche Investitionen nicht tätigen.*

## 2. Patente auf biotechnologische Erfindungen: Die Biopatente

Ein Biopatent ist ein Patent auf eine biotechnologische Erfindung, z.B. ein Herstellungsverfahren für ein neues Medikament, ein Diagnostikverfahren oder bestimmte biotechnologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren. Unter bestimmten Voraussetzungen umfasst der Patentschutz auch Lebewesen, z.B. eine gentechnisch veränderte Pflanze (siehe 4b).

## 3. Nicht alle Erfindungen dürfen patentiert werden

Das Patentrecht erlaubt keine Patentierung von Erfindungen, deren Verwertung gegen die „öffentliche Ordnung“ oder die „guten Sitten“ verstoßen. Aus diesem Grund dürfen beispielsweise keine Verfahren zum Klonen von Menschen oder zur Veränderung der menschlichen Keimbahn patentrechtlich geschützt werden. Auch Erfindungen zur Verwendung menschlicher Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken sind vom Patentschutz ausgenommen, ebenso erbgutverändernde Verfahren, die bei einem Tier Leid erzeugen würden.

## 4. Züchtungsfortschritt: Behindert durch Biopatente?

Biopatente führen dazu, dass patentierte Züchtungsverfahren und - soweit vom Patentschutz erfasst - die daraus entstehenden Produkte (siehe 4b) nicht innerhalb der Patentlaufzeit von anderen kommerziell verwendet werden dürfen. Insbesondere Züchter und Landwirte machen sich daher Sorgen, dass sie in Zukunft häufiger mit patentrechtlich geschützten Züchtungsmethoden und patentierten Pflanzen und Tieren konfrontiert werden. Wird dadurch der allgemeine Züchtungsfortschritt behindert und Landwirte verstärkt abhängig von Unternehmen?

### a) Alle im Wesentlichen biologischen Züchtungsverfahren können nicht patentiert werden

Bei der Ausgestaltung des Patentrechtes ist dieser Interessenskonflikt erkannt und entsprechend berücksichtigt worden. Das Patentrecht schränkt die herkömmliche Züchtung von Pflanzen und Tieren nicht ein, weil alle im Wesentlichen biologischen Züchtungsverfahren nicht patentierbar sind. Damit können die traditionellen Züchtungsmethoden uneingeschränkt von Züchtern und Landwirten eingesetzt werden. Nur technische Kreuzungs- und Selektionsverfahren sind prinzipiell patentierbar. Auslegungsfragen, ob ein Züchtungsverfahren im Wesentlichen biologisch ist und daher nicht patentiert werden kann, kann z.B. durch die große Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes entschieden werden.

## **b) Züchtungsprodukte in der Regel vom Patentschutz ausgenommen**

In vielen Fällen handelt es sich bei patentierbaren Züchtungsmethoden um Verfahren, die sogenannte Gentests verwenden. Es lassen sich damit zielgerichtet neue Eigenschaften bei Kulturpflanzen und Nutztieren züchten, da die gesuchte Eigenschaft schnell und einfach im Erbgut nachgewiesen werden kann. Ein Beispiel ist ein neues Patent auf die Züchtung von Schweinen, die schneller wachsen und deren Fleisch zarter und saftiger ist. Mit Hilfe eines patentierten Gentests werden die Schweine auf eine bestimmte Genvariante, das Leptin-Rezeptor-Gen, untersucht. Die mit solchen Verfahren hergestellten Pflanzen und Tiere unterliegen in der Regel keinem Patentschutz, weil mit diesen Verfahren keine neuen Lebewesen „hergestellt“ werden. Ein Gentest hilft in der Regel nur bei der Auswahl geeigneter Lebewesen im Züchtungsprozess. Ist dies der Fall, können die Züchtungsprodukte auch von anderen Züchtern in ihrer Arbeit verwendet werden. Nur wenn das eingesetzte Verfahren als Herstellungsverfahren gilt, sind auch die Züchtungsprodukte patentrechtlich geschützt.

## **c) Landwirte genießen besondere Privilegien**

In bestimmten Fällen, z.B. bei gentechnisch veränderten Pflanzen, kann auch das Saatgut patenrechtlich geschützt werden. Patente können zwar nicht auf Pflanzensorten oder Tierrassen erteilt werden, aber auf „genetische Erfindungen“, die technisch über eine einzelne Pflanzensorte hinausreichen. Dies betrifft bspw. Pflanzen, die mittels eines neuen gentechnischen Herstellungsverfahrens erzeugt wurden. Das sogenannte Landwirteprivileg schützt aber dabei die Interessen der Landwirte gegenüber Patentinhabern. Hat ein Landwirt patentiertes Saatgut vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung von Dritten erworben, darf er einen Teil seiner Ernte für den eigenen Wiederaanbau verwenden. Bei kleineren Landwirten darf dies kostenlos geschehen, lediglich bei größeren Betrieben werden Gebühren fällig, die jedoch deutlich unter den üblichen Lizenzgebühren für patentiertes Saatgut liegen. Ähnliche Regelungen gelten bei Nutztieren. Der Landwirt darf rechtmäßig erworbenes Zuchtvieh und seine Nachkommen zu landwirtschaftlichen Zwecken verwenden. Lediglich der Verkauf mit dem Ziel oder im Rahmen einer Vermehrung zu Erwerbszwecken ist ihm untersagt.

## **d) Auch Züchter haben Sonderrechte**

Züchter profitieren von der „Züchtungsausnahme“ im deutschen Patentgesetz. Ohne dieses Sonderrecht dürften Züchter nicht mit patentgeschützten Pflanzen arbeiten. Die Züchtungsausnahme ermöglicht es den Züchtern, diese Pflanzen in ihren Zuchtprogrammen einzusetzen. Damit soll verhindert werden, dass die vielfältigen genetischen Eigenschaften einer patentgeschützten Pflanze für andere Züchter unzugänglich sind. Schließlich beschränkt sich der rechtliche Schutz nur auf den Gegenstand des Patentbesitzes und nicht auf die sonstigen genetischen Eigenschaften einer Pflanze. Lediglich wenn der Gegenstand des Patentbesitzes in einer neu entwickelten Sorte noch enthalten ist, wird eine Zustimmung des Patentinhabers für die Vermarktung benötigt.

**e) Ein patentiertes Gen gehört nicht dem Patentinhaber**

Oft wird vermutet, dass ein patentiertes Gen z.B. in einer gentechnisch veränderten Pflanze dem Patentinhaber gehört und nicht mehr von anderen in irgendeiner Form genutzt werden kann. Das Patentrecht regelt jedoch eindeutig, dass ein solcher Patentschutz nicht solche Lebewesen umfasst, die entsprechende Gene natürlicherweise enthalten. Züchter können daher auch weiterhin diese Gene nutzen.

**f) Regelung bei unbeabsichtigter bzw. zufälliger Gewinnung: Es werden keine Lizenzgebühren fällig**

Oft wird behauptet, dass Saatgutunternehmen auch dann bereits Lizenzgebühren bei Landwirten erheben können, wenn patentiertes Pflanzenmaterial z.B. durch Pollenflug unbeabsichtigt auf die Felder gelangt. Das deutsche Patentrecht schützt hier die Interessen dieser Landwirte, und hat daher ausdrücklich festgelegt, dass in einem solchen Fall Patente nicht verletzt werden. Der Gesetzgeber hat zugunsten der Landwirte auch entschieden, dass der Landwirt hier nicht beweispflichtig ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Pollenflug-Auskreuzung zufällig und unvermeidbar war. Der Patentinhaber muss beweisen, dass der Landwirt die Auskreuzung gezielt herbeigeführt hat, um Ansprüche geltend zu machen.

**Fazit**

*Die oben genannten Beispiele zeigen, dass das Patentrecht in ausgewogener Weise sowohl die Interessen der Erfinder als die von Züchtern und Landwirten berücksichtigt. Der Züchtungsfortschritt wird durch die gegebenen Privilegien nicht behindert. Der Patentschutz ist sogar selbst eine wesentliche Voraussetzung, dass Forschungsinstitute und Unternehmen kostspielige Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchführen können und einen anhaltender Züchtungsfortschritt stattfindet. Gerade heute werden innovative Produkte dringend benötigt. Drängende Probleme wie Klimawandel, der wachsende Bedarf an nachwachsenden Rohstoffen und die globale Nahrungsmittelknappheit erfordern zeitnah optimierte Kulturpflanzen. Eine Einschränkung der Patentierbarkeit von biotechnologischen Erfindungen erscheint angesichts dieser Aufgaben nicht sinnvoll.*

Frankfurt am Main, den 19. Februar 2013

---

Ansprechpartner

Dr. Ricardo Gent, Geschäftsführer  
Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie  
Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt  
Telefon: +49 (69) 2556-1504  
E-Mail: [gent@dib.org](mailto:gent@dib.org)